



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 3/ 2017

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
Ministerien arbeiten mit Hochdruck am Gesetz

Pflegestärkungsgesetz II und III
Bayerisches Teilhabegesetz
Bundesteilhabegesetz
Zum Stand der Umsetzung

Finanzausgleich 2018 – Haushaltssituation der
Bezirke

Editorial.	3
Gesundheit	
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)	4
Soziales	
Pflegestärkungsgesetze II und III.	6
Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG).	7
Bundesteilhabegesetz (BTHG).	8
Gesamtplanverfahren der Bezirke	10
Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“	12
Erhöhung der Personalkostenpauschalen bei der Offenen Behindertenarbeit	13
Finanzen	
Finanzausgleich 2018 – Haushaltssituation der Bezirke	14
Kommunales	
Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat	16
Umwelt	
Inklusionspreis des Landesfischereiverbands Bayern	17
Europa	
25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen	18
Bildungswerk Irsee	
Fachtagung der Psychiatrie-Erfahrenen.	20
Forschungskongress der Bezirkskliniken	20
Gesundheitspolitischer Kongress	21
Entlastung von Angehörigen psychisch Kranker.	21
Theater-Seminar „Nebel im August“	21

Impressum

Herausgeber:
 Bayerischer Bezirketag
 Ridlerstraße 75
 80339 München
 089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
 Stefanie Krüger,
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied

Redaktion:
 Michaela Spiller

Erscheinungstermin:
 14. Dezember 2017

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, Weihnachten steht vor der Tür und auch wir wollen die etwas ruhigere Zeit zwischen den Feiertagen nutzen, um innezuhalten und Bilanz zu ziehen, wo wir stehen und was im neuen Jahr auf uns zukommen wird.

Die Pflegestärkungsgesetze und das Bundesteilhabegesetz bringen große sozialrechtliche Reformen mit sich. Die Umsetzung dieser Gesetze hält uns auf Verbandsebene, vor allem aber auch unsere Mitglieder – die Bezirke – intensiv in Atem. Und wir sind dabei noch lange nicht am Ende. Auf welchem Stand der Umsetzung wir uns derzeit befinden, können Sie ausführlich in dieser Ausgabe unserer *Bezirkstag.info* lesen.

Die Ergebnisse des diesjährigen Spitzengesprächs zum kommunalen Finanzausgleich erfüllen uns mit leicht getrübter Freude. So freuen wir uns einerseits, dass die Bezirke für 2018 vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers rund 43 Millionen Euro als zusätzliche Finanzspritze im Rahmen der Finanzausweisung des Freistaats erwarten dürfen. Gebremst ist diese Freude jedoch etwas dadurch, dass der bayerische Anteil an den fünf Milliarden Euro, die der Bund in Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz ursprünglich zur Entlastung bei der Eingliederungshilfe vorgesehen hatte, nun nicht direkt bei den Bezirken ankommen. Schon auf Bundesebene sind hier die Weichen anders gestellt worden, was wir bedauern. Denn am Ende werden Umlagezahler und Bezirke die Konsequenzen gemeinsam tragen müssen.

Erfreulich hingegen ist, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG), das wir zusammen mit den Verbänden der Psychiatrieerfahrenen und deren Angehörigen seit Jahren fordern, nun endlich Fahrt aufgenommen hat. Seit Sommer arbeiten die zuständigen Ministerien mit Hochdruck an einem Gesetzesentwurf. Die Einführung bayernweit



Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirkstags und Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags

flächendeckender Krisennetzwerke wird auf jeden Fall Bestandteil des Gesetzes werden. Diese Form der niedrigschwelligen psychiatrischen und psychosozialen Versorgung im Krisenfall wird bundesweit einmalig sein. Eine unserer Hauptforderungen wird damit umgesetzt. Über weitere Details zum PsychKHG berichten wir in dieser Ausgabe ausführlich. Offen bleibt, ob der sehr eng gesteckte Zeitrahmen bis zum Ende der Legislaturperiode eingehalten werden kann. Im Sinne der betroffenen Menschen hoffen wir natürlich, dass das seit langem ersehnte PsychKHG im kommenden Jahr noch verabschiedet wird. Wir werden das Gesetzgebungsverfahren auf jeden Fall weiterhin aufmerksam und aktiv begleiten.

Spannend wird 2018 auch wegen der anstehenden Landtags- und Bezirkswahlen. Die Wahlen zum Deutschen Bundestag haben uns erst gezeigt, dass es manchmal ganz anders kommt als gedacht.

Wir wünschen Ihnen nun eine interessante Lektüre unserer *Bezirkstag.info*, frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Josef Mederer

Stefanie Krüger

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Ministerien arbeiten mit Hochdruck am Gesetz

Nachdem am 1. August 2017 endlich Eckpunkte der Staatsregierung für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom Ministerrat verabschiedet wurden, arbeiten die beteiligten Ministerien nun auf dieser Grundlage mit Hochdruck einen Gesetzentwurf aus, der zu Beginn des neuen Jahres durch den Ministerrat verabschiedet werden soll. Im Anschluss findet die Verbändeanhörung statt. Unter Beachtung der Rückmeldungen im Rahmen der Verbandsanhörung erfolgt voraussichtlich im März 2018 eine weitere Ministerratsvorlage. Diese wird dann dem Landtag zur Beratung vorgelegt und soll noch vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden und in Kraft treten, um nicht der Diskontinuität anheim zu fallen. Der Bayerische Bezirkstag konnte sich in zahlreichen Gesprächsrunden der beteiligten Ministerien, die viel Gesprächsbereitschaft gezeigt haben, am Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs beteiligen und einbringen.

Im Gesetz ist grundsätzlich zwischen dem Hilfenteil und dem Teil des Gesetzes, welches die öffentlich-rechtliche Unterbringung und damit das bisherige Bayerische Unterbringungsgesetz grundlegend reformiert, zu unterscheiden. Für den Hilfenteil ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), für die Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung das Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (StMAS) federführend zuständig.

Der Hilfenteil soll nach derzeitiger Planung drei Artikel umfassen. Unter anderem soll ein flächendeckender psychosozialer Krisendienst neu eingeführt werden, alle Akteure sollen zur vertrauensvollen und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet werden, die Bedeutung der Prävention soll betont werden, die Beteiligung der Selbsthilfe bei der Versorgungsplanung soll sichergestellt und die Psychiatrie-berichterstattung soll eingeführt werden. Die Bezirke bekommen die Aufgabe übertragen, das Krisennetzwerk mit den dazu gehörenden

Leitstellen, den aufsuchenden Krisenteams und der Anbindung an die medizinische und psychosoziale Regelversorgung aufzubauen. Der Freistaat Bayern wird dafür die Kosten der Leitstellen übernehmen. Die Schaffung eines flächendeckenden Krisendienstes wird eine der herausragenden Leistungen des Gesetzes und damit bundesweit einmalig sein.

Sehr viel komplexer gestaltet sich die Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Das bayerische Unterbringungsgesetz ist nach allgemeiner Auffassung nicht mehr verfassungsgemäß und daher umfassend zu überarbeiten. Dieser Teil kann nicht „schlank“ geregelt werden und soll etwa 37 Artikel enthalten. Dadurch entsteht eine gewisse Unwucht im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, die jedoch kaum vermeidbar scheint.

Auch wenn die öffentlich-rechtliche Unterbringung rechtstechnisch der Gefahrenabwehr zuzurechnen ist, soll das Gesetz nach Wunsch des Bayerischen Bezirkstags und vieler anderer Akteure vorrangig als Kriseninterventionsgesetz ausgestaltet werden. Es soll auch bei Selbstgefährlichkeit Anwendung finden, wenn noch keine Betreuung eingerichtet ist, um ebendiese zu vermeiden. Daher wäre es für die Zielsetzung von großer Bedeutung, dass die Unterbringung vorrangig das Ziel hat, die Person zu heilen und dann damit auch die Gefahr zu beseitigen.

Auch bei Fremdgefährlichkeit als Unterbringungsgrund sollte als weitere Voraussetzung die Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit im Gesetz benannt sein. Das soll deutlich machen, dass psychisch kranke Menschen nur dann anders behandelt werden dürfen als nicht psychisch Kranke und gegen ihren Willen in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden können, wenn sie nicht in der Lage sind, sich zu steuern und nichtselbstbestimmt handeln können. Denn die meisten psychisch kranken Menschen können sich steuern. Zudem gibt es auch

Menschen ohne eine psychiatrische Diagnose, die gefährlich sind.

Geplant sind Sonderregelungen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, allerdings nicht in der Ausführlichkeit wie dies die Landesarbeitsgemeinschaft der Chefärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Bayerische Bezirkstag gefordert hatten.

Insbesondere bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Patienten während der Unterbringung wie beispielsweise Besuch und Außenkontakt, Post, Ausgang, Behandlungsangebote und Tagesstruktur wäre es essentiell, sowohl die Regelungsinhalte und -diktation als auch die Regelungsdichte angemessen vom Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) zu unterscheiden. Anders nämlich als im Maßregelvollzug wird der eigentliche Vollzug im Krankenhaus im Wesentlichen von den Regularien des SGB V bestimmt, denen die Behandlung psychisch kranker Patienten in einem Fachkrankenhaus unterliegt. Die Anordnung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, egal ob vorläufig durch einen Arzt, die Polizei oder die Kreisverwaltungsbehörde oder regelhaft durch das Vormundschaftsgericht bietet vor allem den Rahmen dafür, dass die untergebrachte Person sich nicht einfach der Unterbringung entziehen darf und berechtigt das Krankenhaus, solange die Person nicht freiwillig da bleibt, die Tür zu sperren.

Obwohl Menschen untergebracht werden, die gegebenenfalls erhebliche Rechtsgüter Dritter gefährden, so ist stets zu bedenken, dass sie nicht

wegen eines Delikts untergebracht sind. Es wurde lediglich die Prognose gestellt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit für andere Menschen gefährlich sind.

Es gibt für Personenkreise, für die eine Unterbringung gegen ihren Willen gewünscht ist, noch andere Rechtsrahmen. Bei langfristigem Bedarf ist das in der Regel das Betreuungsrecht, bei vermindert schuldfähigen Straftätern der Maßregelvollzug, bei steuerungsfähigen gefährlichen Personen das Polizeiaufgabengesetz (PAG). Am 1. August 2017 ist das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, das das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) an zahlreichen Stellen verschärft hat, in Kraft getreten. Damit werden die Befugnisse der Polizei, gefährliche Personen in Gewahrsam zu nehmen, erweitert. Gemäß dem neuen Art. 20 Nr. 3 Satz 2 PAG kann das Gericht eine Freiheitsentziehung bis insgesamt sechs Monate bestimmen. Auch deshalb scheint es angemessen, die Unterbringung nach PsychKHG vorrangig als Kriseninterventionsgesetz auszugestalten.

Gegenüber den Eckpunkten der Staatsregierung vom 1. August 2017 sind in den Referententwürfen Verbesserungen enthalten, die erfreulich sind. Zu einer abschließenden Beurteilung bleibt jedoch letztlich der Gesetzentwurf der Staatsregierung abzuwarten.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Pflegestärkungsgesetze II und III

Zum Stand der Umsetzung

Die Umsetzung der größten Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung im Jahr 1995 hat in Bayern insgesamt gut geklappt. Die bayerischen Bezirke haben bundesweit Lob dafür erhalten, dass in Bayern auch Menschen mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegegrade 2 oder 1, die in einem Altenheim leben, weil ambulante Pflege nicht ausreichend ist, weiter Sozialhilfe zu den Heimkosten erhalten können.

Anpassung der Personalschlüssel in der vollstationären Pflege

Die Landespflegesatzkommission hat auf der Grundlage einer Vollerhebung der Pflegegrade aller Bewohnerinnen und Bewohner in den bayerischen Pflegeheimen zum Stichtag 30. Juni 2017 die Personalschlüssel in den einzelnen Pflegegraden an die veränderte Verteilung der Pflegegrade angepasst. Damit wird die im bundesweiten Vergleich sehr gute Personalausstattung der bayerischen Pflegeheime weiter sichergestellt.

Für neue Vergütungsvereinbarungen ab 1. Oktober 2017 gelten die bayernweiten Referenzpersonalschlüssel für die allgemeine und die gerontopsychiatrische Pflege (siehe Tabelle). Diese Referenzschlüssel sind Grundlage für die Vereinbarungen zwischen der einzelnen Pflegeeinrichtung und dem Bezirk über das einzusetzende Pflegepersonal in der Einrichtung. Die Referenzschlüssel besitzen zunächst Gültigkeit bis 28. Februar 2018.

Die Landespflegesatzkommission wird im Januar 2018 – nach der vereinbarten Evaluierung der

Pflegegradstruktur zum 30. November 2017 – über neue bayernweite Referenzpersonalschlüssel mit Gültigkeit ab 1. März 2018 entscheiden.

Weitere Verbesserungen in der Kurzzeitpflege - Einrichtungen mit fest vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen („fix plus x“)

Um das Angebot an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen weiter zu verbessern, hat die Landespflegesatzkommission ein neues Vereinbarungsmodell beschlossen:

Pflegeheime, die sich verpflichten eine feste Anzahl Kurzzeitpflegeplätze ständig vorzuhalten, können weitere eingestreute Kurzzeitpflegeplätze mit den gleichen Konditionen abrechnen, die für die dauerhaft vorzuhaltenden Kurzzeitpflegeplätze gelten („fix plus x“). „Fix“ bedeutet, dass eine feste Anzahl an Plätzen ausschließlich für die Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorzuhalten sind. Diese Plätze können nicht für Dauerpflegegäste verwendet werden. „Plus x“ heißt, dass zusätzlich weitere Kurzzeitpflegegäste auch auf Dauerpflegeplätzen aufgenommen werden können, und hierfür die gleichen Konditionen gelten.

Pflegeheime, die diese Möglichkeit nutzen wollen, erhalten für ihre Kurzzeitpflegegäste mehr Personal und höhere Vergütungen als für Langzeitplätze. Damit soll der niedrigeren Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze Rechnung getragen werden. Die Regelungen gelten für Vergütungsvereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 1. Januar 2018. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, deren Vergütungsvereinbarung nach dem 30. April 2018 endet, haben die Möglichkeit, für die

Ab 01.10.2017	Bis 30.09.2017
Pflegegrad 1: 1: 6,70	Pflegegrad 1: 1: 6,70
Pflegegrad 2: 1: 3,71	Pflegegrad 2: 1: 4,02
Pflegegrad 3: 1: 2,60	Pflegegrad 3: 1: 2,70
Pflegegrad 4: 1: 1,98	Pflegegrad 4: 1: 1,99
Pflegegrad 5: 1: 1,79	Pflegegrad 5: 1: 1,80

Tabelle zu den bayernweiten Referenzpersonalschlüssel für die allgemeine Pflege und die gerontopsychiatrische Pflege

Vereinbarungszeit ab 1. Mai 2018 für die restliche Gültigkeitsdauer der Vergütungsvereinbarung eine Ergänzungsvereinbarung zu beantragen.

Solitäre Kurzzeitpflege

Für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt seit dem Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 27. Oktober 2017 grundsätzlich ein Pflegepersonalschlüssel von 1:2,1. In der Einzelverhandlung kann auch ein besserer Schlüssel vereinbart werden. Die dem Pflegesatz zugrunde liegende Auslastung in solitären

Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Dabei ist von einer geringeren Auslastung als für Einrichtungen mit dem Modell „fix plus x“ auszugehen.

Die Auswirkungen dieser Neuregelungen werden in der ersten Sitzung der Landespflegesatzkommission im Jahr 2019 thematisiert.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirktag
p.wirth@bay-bezirke.de

Bayerisches Teilhabegesetz

Zum Stand der Umsetzung

Die Bayerische Staatsregierung hat den Entwurf des Bayerischen Teilhabegesetzes (BayTHG) im August 2017 veröffentlicht und allen von dem Gesetz Betroffenen zur Stellungnahme zugeleitet. Am 7. Dezember wurde das BayTHG vom Bayerischen Landtag verabschiedet. Es tritt am 17. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz verfolgt folgende Ziele:

- Leistungen sollen künftig aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.
- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Die hohen bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgestaltet werden.

- Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen künftig – getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse eingebunden werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele sieht der Gesetzentwurf vor, dass

- die ambulante Hilfe zur Pflege zum 1. März 2018 zu den Bezirken wechselt,
- diese die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Übernahme dieser Aufgabe haben, die Hilfe bis Ende 2018 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung zu delegieren,
- Bezirke und Landkreise sowie kreisfreie Städte bei ihrer jeweiligen Aufgabenerledigung eng zusammenarbeiten und über ihre Zusammenarbeit Kooperationsvereinbarungen abschließen müssen,

- die in Bayern bewährten Regelungen zur Finanzierung der Frühförderung beibehalten werden können,
- die im Bundesteilhabegesetz vorgesehene Obergrenze des Lohnzuschusses beim Budget für Arbeit von 40 auf 48 Prozent der Bezugsgröße angehoben wird. Das bedeutet auf der Basis der Bezugsgröße 2016 eine Erhöhung von 1190 Euro auf 1428 Euro monatlich,
- eine Arbeitsgruppe für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung zu bilden ist, dessen vorsitzendes Mitglied vom Bayerischen

Bezirketag zu stellen ist, und

- die Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung unter anderem in der Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, in der Arbeitsgruppe für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung, in der Schiedsstelle und bei der Verhandlung der bayerischen Rahmenverträge zur Eingliederungshilfe erfolgt.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirketag
p.wirth@bay-bezirke.de

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Zum Stand der Umsetzung

Bildung von Gremien zur Umsetzung Bundesteilhabegesetz

Zur vertragsrechtlichen Umsetzung des BTHG ist die Bildung von vorbereitenden und beschlussfassenden Gremien notwendig. Solche Gremien sind auf Landes- und Bezirksebene einzurichten. Entsprechend der derzeitigen Regelung im SGB XII hat die Landesentgeltkommission einstimmig die Bildung einer „Landeskommission Eingliederungshilfe“ und für die Bezirke einer „Bezirkskommission Eingliederungshilfe“ für den Bereich des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Den Vorsitz in der Landeskommission Eingliederungshilfe hat der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Die ständige Arbeitsgruppe der Landesentgeltkommission, die mit Vertretern aller Bezirke und der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags sowie der Leistungserbringerverbände besetzt ist, wurde beauftragt, unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen den Entwurf eines Landesrahmenvertrags für den

Bereich des Bundesteilhabegesetzes einschließlich der notwendigen Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten und die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG vorzubereiten. Dabei ist in stationären Einrichtungen vor allem die Trennung der dort erbrachten Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen von besonderer Bedeutung. Nach dem Bundesteilhabegesetz sind ab 2020 nur noch die Fachleistungen – darunter versteht man alle behinderungsbedingt notwendigen Leistungen – Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe sind. Die existenzsichernden Leistungen – dies sind die Kosten für das Wohnen und den Lebensunterhalt – sind aus den Leistungen der Grundsicherung (Kosten der Unterkunft, Regelsatz und Mehrbedarfzuschläge) zu finanzieren.

Anpassung der Rahmenverträge nach § 79 SGB XII an die neue Rechtslage ab 1. Januar 2017

Bis 31. Dezember 2019 richten sich die Vereinbarungen in der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des SGB XII. Durch die Verlage-

zung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1. Januar 2020 ist eine Anpassung der bestehenden Rahmenverträge nach § 79 SGB XII an diese ab 2020 geltende Rechtslage erforderlich. Auch damit wurde die ständige Arbeitsgruppe der Landesentgeltkommission beauftragt.

Erweitertes Führungszeugnis

Der seit 1. Januar 2017 geltende § 75 Abs. 2 SGB XII konkretisiert die personenbezogene Geeignetheit der Leistungserbringer durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei den einbezogenen Trägern. Die Landesentgeltkommission hat auf Vorschlag der ständigen Arbeitsgruppe ein Papier beschlossen, in dem der von der Regelung erfassten Personenkreis sowie die Nachweispflicht gegenüber dem Träger der Sozialhilfe konkretisiert wird.

Werkstatträte auf Landes- und Bundesebene und Frauenbeauftragte ebenfalls Thema der AG Verhandlungen

Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass ab 2018 die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die Tätigkeiten von Werkstatträten auf Landes- und Bundesebene sowie der Frauenbeauftragten zu finanzieren haben. Die Bezirke müssen diese Kosten in den Vergütungsvereinbarungen mit den Werkstätten berücksichtigen. Dazu erarbeitet die ständige Arbeitsgruppe der Landesentgeltkommission derzeit Regelungsmöglichkeiten.

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ermöglicht ab 2018 Menschen mit Behinderung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis als eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufzunehmen. Mit dem bayerischen Sozialministerium konnte geklärt werden, dass die Bezirke nur den Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber finanzieren müssen. Die Kosten der erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden vom Integrationsamt – künftig Inklusionsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen, sodass Leistungen der Bezirke dafür nicht erforderlich sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bezirk und regionalem Integrationsamt wurde vereinbart.

Beteiligung der Bezirke und der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags in Arbeitsgruppen auf Bundesebene

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes acht Arbeitsgruppen eingerichtet. In allen Arbeitsgruppen sind Mitarbeiter der Bezirke und der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags – teils als Leiter der Arbeitsgruppen – vertreten.

*Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirketag
p.wirth@bay-bezirke.de*

Gesamtplanverfahren der Bezirke

Neue Schlüsselfunktion durch Bundesteilhabegesetz

Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen durch das Bundesteilhabegesetz erhält die Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion. Mit dem Gesamtplanverfahren wird der Bedarf des leistungsberechtigten Personenkreises an Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt. Es bildet außerdem einen Bestandteil des neuen Teilhabeplanverfahrens als trägerübergreifendes Verfahren zur Ermittlung des gesamten Rehabilitationsbedarfs des Menschen mit Behinderungen.

Während bisher im SGB XII nur geregelt war, dass von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist, enthält das Bundesteilhabegesetz ab dem 1. Januar 2018 detaillierte Regelungen in den §§ 141 - 145 SGB XII-neu. In § 142 SGB XII-neu ist vorgeschrieben, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden neun Lebensbereichen vorzusehen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Weitergehende Vorgaben zum Instrument zur Bedarfsermittlung enthält § 13 SGB IX-neu, der für alle Rehabilitationsträger – und damit auch für die für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger – Bestimmungen über die Instrumente zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe verbindlich festlegt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu).

Instrumente zur Bedarfsermittlung sind demnach „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel“, die eine „individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern.“

Die Instrumente müssen insbesondere erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen der Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Die Länder haben nach § 142 Abs. 2 SGB XII-neu die Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung im Bereich der Eingliederungshilfe zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit macht das Bayerische Ausführungsgesetz zum BTHG, das BayTHG, in den §§ 99 und 99a Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG-neu) Gebrauch. Ziel der Vorgaben ist es laut Gesetzesbegründung, „ein transparentes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung sicherzustellen und den dynamischen Prozess der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung voranzutreiben.“

Im § 99 AVSG-neu wird daher künftig die Arbeitsgruppe, die sich in Bayern auf Initiative des Bezirkstags bereits in den letzten Jahren mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Gesamtplaninstrumente befasst hat, gesetzlich festgeschrieben. Die Besetzung orientiert sich im Wesentlichen an der bereits bestehenden Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bezirke, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen. Da das Gesamtplanverfahren künftig auch auf Kinder und Jugendliche

anwendbar sein soll, kommen zudem zwei Vertreter der Regierungen als Fachberatungs-, Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche hinzu.

Daneben sieht das BayTHG vor, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung eine Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe und die Einschätzung des groben Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung ermöglichen muss. Nach der Begründung könnten dies zum Beispiel die Angabe eines Betreuungsschlüssels, einer Stundenzahl oder der Fachleistungsstunden pro Woche sein.

Um die Arbeit für die Verbände, die nicht in der Arbeitsgruppe vertreten sind, transparent zu machen, ist geplant, dass die Arbeitsgruppe dem Sozial-, dem Gesundheitsministerium sowie dem Landesbehindertenrat in den Jahren 2018 und 2019 jährlich über ihre Arbeit berichtet. Daneben sollen die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen, und auch das Instrument selbst, das letztlich in der Praxis zur Anwendung gelangt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (zum Beispiel durch Veröffentlichung im Internet).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich alle Verbände und Betroffenen, die sich für das Thema interessieren und weder in der Arbeitsgruppe noch im Landesbehindertenrat vertreten sind, über den aktuellen Stand informieren können. Um zu gewährleisten, dass vor allem die Betroffenen selbst das Instrument zur Bedarfsermittlung verstehen, sollen zusammen mit dem Instrument zur Bedarfsermittlung einfach verständliche Erläuterungen (soweit möglich in leichter Sprache)

veröffentlicht werden.

Ein Arbeitskreis aus Vertretern der Bezirke hat sich unter Federführung der Geschäftsstelle mit dem sich aus den Neuregelungen ergebendem Änderungsbedarf befasst. Nach ihrer Auffassung erfüllen die bayerischen Formulare zum Gesamtplan, die die bayernweite Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände und Betroffenen zwischen 2015 und 2016 einheitlich für Menschen mit allen Behinderungsarten, egal ob körperlich, geistig oder seelisch behindert, erarbeitet hat, schon viele der neuen Vorgaben (zum Beispiel Abbildung von neun Lebensbereichen, Erfassung der Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten, ICF-Orientierung, indem die Instrumente die Grundidee der ICF aufnehmen, die Situation der leistungsberechtigten Person nach Aktivitäten, Umwelt- und personenbezogenen Faktoren zu beschreiben).

Überarbeitungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die durch das BayTHG geforderte Gewichtung der Beeinträchtigung, einer zumindest groben Einschätzung des Bedarfs, der Ausdehnung auf Kinder und Jugendliche und im Detail auch redaktionell (schon wegen geänderter Paragraphenbezeichnungen).

Als nächster Schritt sind die vorzunehmenden Änderungen mit den im BayTHG vorgesehenen weiteren Beteiligten auf Landesebene abzustimmen.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirketag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“

Verlängerung der Kooperationsvereinbarung

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat am 9. Oktober 2014 in Hof die Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschlossen, um im Rahmen eines gemeinsamen Modellprojektes mit den Kooperationspartnern den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt noch stärker zu unterstützen. Alle Bezirke haben diese Vereinbarung für ihren Bereich ebenfalls abgeschlossen.

Ziele dieses Modellprojektes sind, mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die WfbM bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Im Rahmen des Modellvorhabens sollten im Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2017 bayernweit 345 Werkstattbeschäftigte die Teilnahme an dem Projekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“ ermöglicht werden. Bis Ende November konnten nur circa zwei Drittel der Sollzahlen erreicht werden.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung um zwei Jahre bis 30. November 2019 zu verlängern. Er hat den Bezirken empfohlen, diesen Änderungen zuzustimmen.

Wesentliche Gründe für die Verlängerung des Modellprojektes sind:

Der Anteil der erfolgreichen Vermittlungen kann erst nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen, die zwischen 18 Monaten und bei Bedarf im Einzelfall auch bis zu 27 Monaten dauern können, und der sechsmonatigen Begleitung am Arbeitsplatz durch den Integrationsfachdienst abschließend beurteilt werden. Die zwischenzeitlich aufgebauten Strukturen der guten Zusammenarbeit der Beteiligten sollten bis zu einer abschließenden Beurteilung des Projekts erhalten bleiben.

Das Budget für Arbeit, das zum 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wird, ist kein Ersatz für das BÜWA-Projekt. Denn BÜWA und das Budget für Arbeit sind unterschiedlich ausgestaltet:

- Das Budget für Arbeit erhalten nur Personen, solange sie erwerbsunfähig sind und die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der WfbM erfüllen. Der Lohnkostenzuschuss nach dem Budget für Arbeit kann zeitlich unbegrenzt in Anspruch genommen werden.
- BÜWA soll Werkstattbeschäftigte erwerbsfähig machen. Der Lohnkostenzuschuss ist deshalb auf längstens fünf Jahre limitiert.

Während des Verlängerungszeitraums kann beobachtet werden, wie sich beide Maßnahmen zueinander verhalten. Insbesondere wird man sehen, ob sich das Budget für Arbeit gegenüber BÜWA durchsetzen wird, weil die Betroffenen ihren Werkstattstatus nicht verlieren und somit das Budget für Arbeit attraktiver sein könnte.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

Erhöhung der Personalkostenpauschalen bei der Offenen Behindertenarbeit

Die meisten Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten leben nicht in einem Heim, sondern in ihren Familien oder in einer eigenen Wohnung. Ein Grundprinzip der Behindertenpolitik ist es daher, die Fähigkeiten und Möglichkeiten dieser Menschen zu stärken, damit sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten können. Die Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA) tragen diesem Prinzip in beispielhafter Form Rechnung.

In den vergangenen zehn Jahren ist ein flächendeckendes Netz von OBA-Diensten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns entstanden. Weiße Flecken, die es vor der Zuständigkeit der Bezirke vielfach gab, gehören der Vergangenheit an. Verbunden damit war eine konsequente inhaltliche Weiterentwicklung, gerade auch in Bezug auf die Vorgaben der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen.

Seitdem die Bezirke im Jahr 2008 auch für die ambulante Eingliederungshilfe zuständig geworden sind, fördern sie zusammen mit dem Freistaat Bayern im Rahmen von Richtlinien die OBA-Dienste. Diese Richtlinien werden zum 31. Dezember 2018 außer Kraft treten, ihre

Überarbeitung für die Laufzeit 2019 bis 2021 hat bereits begonnen. Gegenüber dem Freistaat Bayern sehen die Bezirke einen Änderungsbedarf hinsichtlich dessen Förderung der Personalkosten.

Während die Bezirke seit ihrer Zuständigkeit im Jahr 2008, bei der jährlichen Fortschreibung der Pauschalen die jeweilige Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West berücksichtigt haben, blieb die Förderpauschale des Freistaates Bayern über die Jahre hin unverändert. Die Bezirke fördern die Personalkosten der OBA-Dienste deshalb mittlerweile in weit höherem Maß, als dies durch den Freistaat Bayern der Fall ist (bei Fachkräften beträgt die Differenz über 12.000 Euro).

Der Hauptausschuss forderte in seiner Sitzung am 17. November 2017 den Freistaat deshalb auf, seine jährliche Förderpauschale der Personalkosten der OBA-Dienste auf der Grundlage der Tarifentwicklung ab dem Jahr 2019 fortzuschreiben. Die Bezirke würden damit ab 2019 mit rund 1,5 Millionen Euro entlastet werden.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

Finanzausgleich 2018 – Haushaltssituation der Bezirke

Ergebnis des Spitzengesprächs mit dem Finanzminister

Nach der Verhandlung des Finanzausgleichs 2018 im Spitzengespräch der Präsidenten und des Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände mit Finanzminister Markus Söder hat die Staatsregierung den Entwurf des Staatshaushalts am 17. Oktober 2017 beschlossen. Für die Bezirke konnte im Finanzausgleich 2018 eine Erhöhung der staatlichen Finanzausweisungen um 43 Millionen Euro auf 691,5 Millionen Euro erreicht werden. Dies entlastet mittelbar die Umlagezahler und erleichtert die Aufstellung der Bezirkshaushalte 2018.

Daneben erfolgt eine deutliche Erhöhung der Zuweisungen für Investitionen der Krankenhäuser um 140 Millionen auf 643 Millionen Euro. Damit wird weiterhin eine zeitnahe Finanzierung größerer Investitionen ermöglicht und durch höhere pauschale Mittel die Investitionshaushalte der Kliniken entlastet. Einschließlich der zusätzlichen Umsatzsteuerermittel des Bundes zur kommunalen Entlastung von rund 155 Millionen Euro jährlich ab 2018 steigen die reinen Landesleistungen um

530 Millionen Euro auf knapp 9 Milliarden Euro.

Der Großteil dieser Steigerung einschließlich der zusätzlichen Umsatzsteuerermittel – insgesamt 305 Millionen Euro – fließt in die Schlüsselzuweisungen zugunsten der Gemeinden und Landkreise. Da die Mittel des Bundes – insgesamt handelt es sich um jährlich fünf Milliarden Euro ab 2018 – ursprünglich zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe vorgesehen waren, kann deren vollständige Verteilung an Städte, Landkreise und Gemeinden aus Sicht der Bezirke nicht befriedigen (siehe Tabelle).

Bayernweit werden somit im Jahr 2018 mehr als 700 Millionen Euro über die Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden, eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) für die Grundsicherung für Erwerbsfähige sowie über höhere Schlüsselzuweisungen auf 2056 Gemeinden und 71 Landkreise derart zersplittert, dass deren Quelle und der ursprüngliche Zweck nicht mehr nachvollziehbar sind. Dabei wäre bei einer Entlastung der Bezirke aus den Bundesmitteln eine sicht- und spürbare Entlastung bei der Bezirksumlage um rund vier Prozent möglich gewesen.

Verteilungsweg	2015 und 2016		2017		2018		ab 2019	
	Lkr.	Gd.	Lkr.	Gd.	Lkr.	Gd.	Lkr.	Gd.
Gemeindeanteil USt	-	81	-	243		468		407
KdU (Lkr./ kreisfr. Gd.)	15	21	31	42	33	45	42	58
Schlüsselzuweisungen	-	-	-	-	56	99	56	99
Summe	15	102	31	245	89	612	98	564

Tabelle zur Entlastung der Landkreise sowie der Städte und Gemeinden in Zusammenhang mit dem BTHG (Prognose ab 2017) in Millionen Euro

Die umlagefinanzierten Kommunen, Landkreise und Bezirke profitieren daneben mittelbar über die Erhöhung der Umlagegrundlagen durch die erhöhten Umsatzsteuerbeteiligungsbeträge und

erhöhten Schlüsselzuweisungen.

Dies erfolgt jedoch zeitversetzt und hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen nur teilweise:

Auswirkung Umlagekraft (in Mio. Euro)	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bezirke	+81	+81	+322	+547	+486

Haushaltssituation 2018

Die Umlagegrundlagen der Bezirke steigen im Jahr 2018 relativ deutlich um circa 967 Millionen Euro beziehungsweise 6,1 Prozent. Bezüglich der Bezirkshaushalte 2018 besteht zudem die Besonderheit, dass bei den Bezirken im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 1. März 2018 die Hilfe zur Pflege gebündelt wird.

Dies entlastet umgekehrt die kreisfreien Städte und Landkreise um einen Jahresbetrag in Höhe von 120 Millionen Euro (Stand 2016). Einem Anstieg des Bezirksumlagesolls steht daher in jedem Fall eine Entlastung der Umlagezahler in Bezug auf die

zuvor dort finanzierte ambulante Hilfe zur Pflege gegenüber.

Daneben ergeben sich für die Umlagezahler die bereits oben beschriebenen finanziellen Verbesserungen. Zudem lässt auch die November-Steuerschätzung eine Erhöhung der Steuereinnahmen der Gemeinden in 2017 von 1,2 Milliarden Euro erwarten (einschließlich der dargestellten Erhöhung der Umsatzsteuer).

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat

Expertenanhörung im Bayerischen Landtag

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze wird aktuell im Bayerischen Landtag behandelt. In diesem Rahmen war unter anderem ein Änderungsantrag der CSU-Fraktion eingereicht worden, der auf die Wiedereinführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt bei Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen anstelle des aktuell geltenden Verfahrens nach Hare/Niemeyer zielte. Aufgrund des Änderungsantrags hatte der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport im Oktober die Durchführung einer Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ beschlossen.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich im Zuge der Anhörung eingehend mit der Frage der Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen befasst. Auf der Grundlage von Vergleichsberechnungen ergab sich, dass es sowohl bei Hare/Niemeyer als auch bei d'Hondt, wenn auch in verschiedenen Richtungen, zu Ungleichgewichten kommen kann. Dies kommt etwa in teilweise deutlichen Differenzen zwischen den jeweiligen Sitz- und Stimmenanteilen zum Ausdruck. So zeigte sich etwa bei Hare/Niemeyer, dass selbst Parteien mit einem verhältnismäßig geringen Stimmenanteil noch einen Sitz erlangen, während umgekehrt d'Hondt zum Teil die größeren Parteien überproportional begünstigt. Daher stellte sich grundsätzlich die Frage, ob eventuell andere Verfahren besser geeignet wären, den Wählerwillen möglichst genau abzubilden. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss die Durchführung einer Expertenanhörung, in der auch

Alternativen zu d'Hondt und Hare/Niemeyer geprüft werden sollten, ausdrücklich begrüßt und beschlossen: „Sollte kein Verfahren nachgewiesen werden können, das zu gerechteren Ergebnissen führt, spricht sich der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens aus.“

Ein gerechteres Verfahren gibt es nach Aussage von Experten in der Anhörung vom Oktober im Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, weil es der verfassungsrechtlichen Vorgabe nach der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen am nächsten komme.

Dieser Auffassung hatte sich nun auch der federführende Innenausschuss angeschlossen. In seiner Sitzung am 6. Dezember wurde einem entsprechenden überfraktionellen Antrag der CSU, SPD, Freien Wähler und Grünen zugestimmt. Danach soll das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bei den Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen eingeführt werden.

Die Änderung wird erst dann wirksam, wenn nach dem Abschluss der Ausschussberatungen das Plenum des Bayerischen Landtags zugestimmt hat. Die Gesetzesänderung soll voraussichtlich am 1. März 2018 in Kraft treten und würde damit bereits für die kommenden Bezirkswahlen im Herbst 2018 gelten.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de

Inklusionspreis des Landesfischerei- verbands Bayern

Im Frühjahr 2016 stellte der Landesfischereiverband Bayern e.V. den Wettbewerb „Bayerns bester Fischereiverein“ erstmals im Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen des Bayerischen Bezirkstags vor. Der Fachausschuss befürwortete diesen Wettbewerb, insbesondere hinsichtlich des Preises, der speziell für Inklusionsprojekte vergeben werden soll. Der Bayerische Bezirkstag sagte daraufhin eine Anschubfinanzierung der Kategorie „Sozialer Verein“ in Höhe von 1.000 Euro aus eigenen Mitteln zu, um partnerschaftlich für die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung zu werben.

2016 wurde der Kreisfischereiverband Landau an der Isar für die Errichtung barrierefreier Angelplätze, die insbesondere von Menschen mit

Mobilitätsbehinderungen benutzt werden können, ausgezeichnet. 2017 erhielt der Bezirksfischereiverein Wolfratshausen den Preis, der jährlich an zwei Terminen ein Fischen für über 20 Menschen mit geistiger Behinderung durchführt.

Aufgrund der positiven Ergebnisse der Wettbewerbe von 2016 und 2017 befürwortet der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 17. November eine jährliche finanzielle Unterstützung der Kategorie „Sozialer Verein“ des Wettbewerbs „Bayerns bester Fischereiverein“ in Höhe von 1.000 Euro.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen

Beitrag der Kommunen bei der Gestaltung Europas

Im Jahr 2017 feiert nicht nur die Europäische Union den 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge, sondern auch das Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) seinen 25. Geburtstag. Zu diesem Anlass reisten Delegationen des Bayerischen Gemeindetages, des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Bezirkstages und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands nach Brüssel. Neben einer Fachveranstaltung zum Thema „Die zukünftige Rolle der lokalen und regionalen Banken in Europa“ im Ausschuss der Regionen (AdR) und verschiedenen Gremiensitzungen der Trägerverbände fand in der Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union ein Festakt zur Rolle der Kommunen bei der Gestaltung Europas statt. Am Nachmittag wurden die Kommunalvertreter vom

Hausherrn Jiří Buriánek, Generalsekretär des AdR und der Leiterin des EBBK, Christiane Thömmes begrüßt. Nach zwei informativen Vorträgen von Valdis Dombrovskis, Vizepräsident der EU-Kommission und Georg J. Huber, Leiter der EU-Repräsentanz des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV), konnten sich die Gäste zu aktuellen Fragen der europäischen Bankenregulierung und -aufsicht sowie den europäischen Vorschlägen zur Bankenunion austauschen.

Zur Festveranstaltung anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des EBBK am Abend in der Brüsseler Vertretung des Freistaats Bayern begrüßte Europaministerin Beate Merk die mehr als 250 hochrangigen Gäste und Mandatsträger aus Europa und Bayern. Als Festredner sprachen EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger, der



Beim Festakt in Brüssel mit dabei (v.l.n.r.): Franz Löffler, Bezirkstagspräsident von Oberpfalz, Alfons Weber, stellvertretender Bezirkstagspräsident von Schwaben, Erwin Dotzel, Bezirkstagspräsident von Unterfranken, Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirkstags und Bezirkstagspräsident von Oberbayern, Stefanie Krüger, Geschäftsführerin des Bayerischen Bezirkstags, Günther Denzler, Bezirkstagspräsident von Oberfranken, Christa Naaß, Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags und Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident von Mittelfranken. Foto: Gihl

Fraktionsvorsitzende der Europäischen Volkspartei (EVP) im Europäischen Parlament, Manfred Weber und der Bundesverfassungsrichter Professor Peter M. Huber. Moderiert wurde die Veranstaltung durch den Landrat Christian Bernreiter, Präsident des Bayerischen Landkreistags. Die weiteren Träger des EBBK – die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband – wurden durch Präsident Josef Mederer, den ersten Vizepräsident Josef Mend, den Vorsitzenden Dr. Kurt Gribl und den Verbandsvorsitzenden Gerhard Jauernig vertreten.

Seit nunmehr 25 Jahren setzt sich das Europabüro der bayerischen Kommunen für die Interessen der bayerischen Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke in Brüssel ein. Bayerns Europaministerin Beate Merk lobte das große Engagement der Bürogemeinschaft und hob die besondere Bedeutung der kommunalen Praxiskenntnisse für eine zielführende europäische Gesetzgebung hervor. Dieser Gedanke wurde auch von EU-Kommissar Günther Oettinger und dem Europaabgeordneten Manfred Weber aufgegriffen, die emotionale Plädoyers für die Einheit und solidarische Zukunft Europas hielten. Die aktuellen Krisen und globalen Herausforderungen ließen sich nur gemeinsam bewältigen; gleichzeitig könne nur ein geeintes Europa zwischen den Machtblöcken USA und China bestehen und auf der Weltbühne relevant bleiben. Der Bundesverfassungsrichter

Professor Peter M. Huber betonte in seiner Festansprache, dass die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger entscheidend für die demokratische Grundordnung in Europa sei. Die Menschen müssen ihre politischen Einflussmöglichkeiten sehen, um mehr Verantwortung bei der Gestaltung der EU übernehmen zu können. Hier sei gerade Bayern mit einem hohen Stellenwert der direktdemokratischen Einbindung der Bürger ein gutes Beispiel. Die Mandatsträger in Europa und Bayern können zudem bei der Verbreitung eines positiveren Bildes der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern wesentlich beitragen.

Einigkeit bestand, dass im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen die Kommunen eine zentrale Rolle einnehmen. Präsident Christian Bernreiter adressierte eine Reihe europarechtlicher Themen, wie etwa die EU-Strukturfondsmittel, die Konzessionsrichtlinie bei Wasser, die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie, den Vorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor und das Einheimischenmodell, die hohe Relevanz für die Kommunen haben. Das Europabüro der bayerischen Kommunen könne hier entscheidend zu Wissenstransfer und Meinungsbildung – auch in den nächsten 25 Jahren – beitragen.

Christiane Thömmes

*Leiterin Europabüro der Bayerischen Kommunen
christiane.thoemmes@ebbk.de*

Fachtagung der Psychiatrie-Erfahrenen

Eine erstmals durchgeführte gemeinsame Fachtagung des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener (BayPE) mit dem Bildungswerk im November brachte Dozenten aus den Reihen der Psychiatrieerfahrenen mit Profis aus Pflege, Medizin und Politik zusammen und wurde als Chance für angeregten Diskurs und interessanten Informationsgewinn wahrgenommen.

Die Eröffnung der Veranstaltung durch die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Irmgard Badura, und deren Anwesenheit während des gesamten ersten Tages, erlebten die Teilnehmer als Zeichen großer Wertschätzung.

Informationen zum neuen PsychKHG durch die Fachreferentin des Bayerischen Bezirkstags, Celia Wenk-Wolff, wurden besonders interessiert aufgenommen und breit diskutiert. Als Highlight wurde von den Beteiligten zudem der gemeinsame Besuch der Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ in Würdigung der Irseer Opfer der NS-Patientenmorde empfunden.

Jürgen Hollick
Bildungsreferent Pflege und Ergotherapie im
Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de

Forschungskongress der Bezirkskliniken

In frischem Gewand präsentierte sich in diesem Jahr der 11. Forschungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke, der im Herbst von Professor Peter Brieger, Ärztlicher Direktor des kbo-IAK München-Ost, und Professor Peter Zwanzger, Ärztlicher Direktor des kbo-ISK Wasserburg, geleitet wurde. Die im zweijährigen Turnus nun schon seit knapp 20 Jahren in Kloster Irsee stattfindende Tagung bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bayerischen Bezirkskliniken ein Forum zur Präsentation anwendungsorientierter Forschung aus den verschiedensten psychiatrischen Fachgebieten.

Neben den schon bewährten Symposien, die hochaktuelle wissenschaftliche Projekte aus den Kliniken vorstellten, wurde in diesem Jahr mit

Impuls-Vorträgen, themengebundenen Updates sowie Workshops in Kleingruppen aktuelles psychiatrisch-psychotherapeutisches Fachwissen prägnant und kompetent vermittelt. In den zahlreichen Posterbeiträgen, die zu einem lebhaften fachlichen Diskurs anregten, wurde deutlich, wie vielfältig das wissenschaftliche Arbeiten in den bayerischen Bezirkskliniken ist. Schon traditionell wurden am Ende der Veranstaltung die besten Poster prämiert.

Der nächste Kongress ist wieder für Herbst 2019 in Kloster Irsee geplant.

Dr. Angela Städele
Ärztliche Bildungsreferentin Bildungswerk Irsee
staedele@bildungswerk-irsee.de

Gesundheitspolitischer Kongress

Der Gesundheitspolitische Kongress der bayerischen Bezirke wird sich am 24. und 25. Januar 2018 der Thematik „Sicherheit im Krankenhaus“ widmen. Dabei wird es sowohl um Gewalterfahrungen von Patientinnen und Patienten wie auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen gehen und um die Frage, wer wen wie davor schützen kann beziehungsweise sollte.

Den Kongressauftakt bestreitet der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung,

Hermann Imhof. Die wissenschaftlichen Vorträge werden Professor Tilman Steinert (ZfP Südwürttemberg), Professor Andrea Berzlanovich (Gerichtsmedizin Wien) und Dr. Albert Putzhammer (BKH Kaufbeuren) übernehmen.

Darüber hinaus wird es Praxis-Einblicke zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Krankenhaus und zur Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke geben. (*Dr. Stefan Raueiser*)

Entlastung von Angehörigen psychisch Kranker

Im Januar 2018 wird das Bildungswerk wieder eine Kooperationsveranstaltung mit dem Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker (ApK) im Rahmen der Qualifizierung Ehrenamtlicher durchführen. Im Vorjahr wurde diese Veranstaltung erstmals erfolgreich angeboten. Das Angebot bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Erleichterung der Lebenssituation von Angehörigen psychisch kranker Menschen.

Der Rechtsanwalt Rolf Marschner wird Unterstützungsmöglichkeiten vorstellen, die das Sozialrecht Angehörigen bieten kann. Der ApK-

Landesvorsitzende Karl-Heinz Möhrmann berichtet unter dem Motto „...guten Morgen, liebe Sorgen“ darüber, wie Betroffene ihre schwierige Situation selbst verbessern können. Die Autorin Christiane Berndt wird Wege zu mehr Zufriedenheit aufzeigen.

Das Seminar „Entlastung von Angehörigen durch Hilfen für die Betroffenen“ findet in enger Kooperation mit dem Landesverband ApK am 26. und 27. Januar 2018 im Kloster Irsee statt. (*Jürgen Hollick*)

Theater-Seminar „Nebel im August“

Die Uraufführung des Dokumentarstücks „Nebel im August“ erzählt in der Montage von Prozessakten, Zeugenaussagen und Berichten von der NS-„Euthanasie“. Eindringlich und exemplarisch nähern sich die Erinnerungen der Geschichte des jenseitigen Jungen Ernst Lossa, der in eine grausame Maschinerie gegen „unwertes Leben“ in der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren geriet.

Das in Kooperation mit dem Landestheater Schwaben und der Schwabenakademie Irsee

durchgeführte Theater-Seminar beginnt am Freitag, 20. April 2018, mit einführenden historischen Informationen durch Professor Michael von Cranach in Kloster Irsee mit anschließenden Aufführungsbesuch im Stadttheater Memmingen.

Am Samstag, 21. April 2018, schließt sich am Vormittag ein Theater-Gespräch mit Intendantin Dr. Kathrin Mädler, Dramaturg John von Düffel, Autor Robert Domes und Schauspielern in Irsee an. (*Dr. Stefan Raueiser*)

Anmeldung und weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen unter www.bildungswerk-irsee.de.

Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches und
gesegnetes neues Jahr

wünscht die Geschäftsstelle
des Bayerischen Bezirketags

